Sitzungsvorlage Nr. V/2020/1379/2

Zuständig: Fachbereich Stadtplanung
Verfasser: Walter Fleige

STADT AHAUS
DIE BÜRGERMEISTERIN

Ahaus, 16.08.2021

Beratungsfolge

Rat	**02.09.2021**	**TOP Ö**	**10.1**

Beratungsgegenstand

Aufstellung der Außenbereichssatzung Nr. 1 - Legdener Straße -;
a) Abschließende Prüfung der Stellungnahmen
b) Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt:

a) Abschließende Prüfung der Stellungsnahmen

Die Stellungnahmen werden abschließend mit folgendem Ergebnis geprüft:

AnregNr	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
201.04-01	Ergänzung der Begründung um Aussagen zum Arten-schutz	Der Hinweis, die Begründung um Aussagen zum Arten-schutz zu ergänzen, wird zur Kenntnis genommen.
204.1-01	Sondieren der Stellungsberei-che (sofern nach dem Zweiten Weltkrieg nicht überbaut)	Der Hinweis, die Stellungsbereiche zu sondieren, wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan erhält einen entsprechenden Hinweis.
218-01	Ergänzung des Satzungs-textes um eine Vorrang-regelung zugunsten land-wirtschaftliche Betriebe	Der Anregung, den Satzungstext um eine Vorrangregelung zugunsten landwirtschaftlicher Betriebe bei der Zulassung von Vorhaben zu ergänzen, wird nicht gefolgt.
501-01	Intensivierung und Erweiterung der Wohnnutzung	Der Anregung, die Wohnnutzung zu intensivieren und über den Geltungsbereich der Außenbereichssatzung zu erweitern, wird nicht gefolgt.

b) Satzungsbeschluss

(1) Auf Grund des § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekannt-machung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939) sowie § 89 (2) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2021 (GV. NRW. S. 822) i. V. m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) wird die **Außenbereichssatzung Nr. 1 - Legdener Straße -** beschlossen.

Die Begründung wird gebilligt.

(2) Der Beschluss über die Außenbereichssatzung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Sachdarstellung

Der Rat der Stadt hat am 25.02.2021 auf Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Bauen den Entwurf der Außenbereichssatzung Nr. 1 – Legdener Straße - mit der Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB bestimmt[1].

Die öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB hat zwischenzeitlich stattgefunden. Die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB ist im Parallelverfahren durchgeführt worden[2].

Lage und Abgrenzung des Plangebiets, Gegenstand der Planung

Das Plangebiet liegt an der Legdener Straße (L 575) zwischen der Straße Schumacherring (L 570) und der Bahnlinie Dortmund – Lünen – Gronau – Enschede. Lage und Abgrenzung des Plangebiets sind in dem nachfolgenden Lageplan (siehe Abbildung 1) dargestellt.

Gegenstand der Planung ist die städtebauliche Nachverdichtung einer Splittersiedlung an der Legdener Straße.

Abbildung 1: Lageplan (unmaßstäblich)

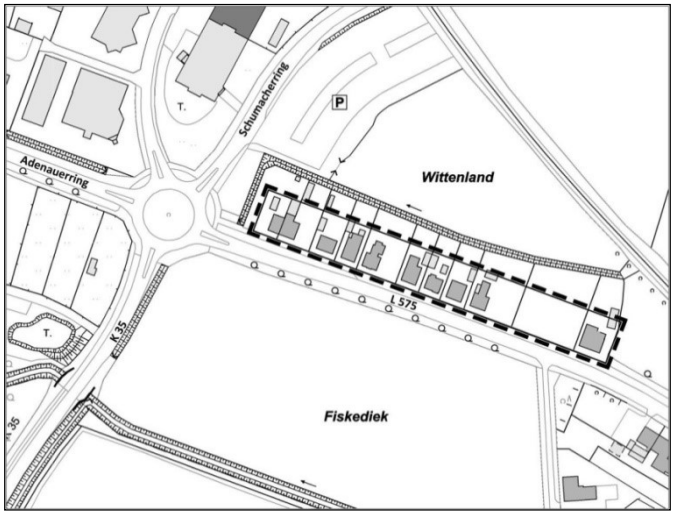

Quelle: Kreis Borken, Luftbild (Befliegung 2018), eigene Darstellung

Grenze der Außenbereichssatzung gem. Aufstellungsbeschluss vom 29.04.2020

[1] siehe Niederschrift zu TOP 16.3 der öffentlichen Ratssitzung am 25.02.2021 (Sitzungsvorlage V/2020/1379/1)
[2] siehe im Einzelnen Rubrik "Verfahrensvermerke" des Bebauungsplans

Verfahrensvermerke

1. Anwendung des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG)

   Nach § 35 (6) Satz 5 BauGB ist die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 (2) Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 BauGB als Auslegung nach § 3 (2) und Beteiligung nach § 4 (2) BauGB durchgeführt worden.

   Um ein ordnungsgemäßes Planungsverfahren während der COVID-19-Pandemie sicherzustellen, ist die öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB durch die Veröffentlichung der Verfahrensunterlagen im Internet ersetzt worden (§ 3 (1) Satz 1 PlanSiG). In der Bekanntmachung nach § 3 (2) Satz 2 BauGB ist darauf hingewiesen worden, dass und wo die Veröffentlichung im Internet erfolgt (§ 3 (1) Satz 2 PlanSiG). Die Auslegung nach § 3 (2) BauGB ist als zusätzliches Informationsangebot erfolgt; hierauf ist in der Bekanntmachung nach § 3 (2) Satz 2 BauGB hingewiesen worden (§ 3 (2) PlanSiG).

2. Anwendung der Mindestfrist nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

   Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Außenbereichssatzung nach Lage, Umfang, Zweckbestimmung und Inhalt nur geringe Anforderungen erfüllt, ist die Frist zur Stellungnahme auf die Mindestfrist nach § 3 (2) Satz 1 und § 4 (2) Satz 1 BauGB beschränkt worden. Wichtige Gründe für die Dauer einer längeren Frist sind nicht erkennbar gewesen.

3. Auswertung der Beteiligungsverfahren nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

   Im Rahmen der o. a. Beteiligungsverfahren haben eine Stellungnahme abgegeben:

   - 9 Träger öffentlicher Belange; davon sind 3 Stellungnahmen verfahrensrelevant,
   - 1 Privatperson; die Stellungnahme ist verfahrensrelevant.

Außenbereichssatzung

Zwischenzeitlich ist in Zusammenarbeit mit dem Ingenieurbüro Schemmer Wülfing Otte, Borken die für den Satzungsbeschluss bestimmte Planfassung erstellt worden. Die Stellungnahmen sind i. S. der Beschlussvorschläge berücksichtigt.

Abschluss des Verfahrens

a) Abschließende Prüfung der Stellungnahmen

Einschlägig sind die Anlagen 1 bis 3:

- Anlage 1 enthält eine Übersicht über die Stellungnahmen, die im Rahmen der Beteiligungsverfahren abgegeben worden sind. Die Übersicht dient lediglich Informationszwecken und ist nicht Bestandteil des Abwägungsmaterials.
- Anlage 2 enthält die Bewertung und Abwägung der Stellungnahmen, die im Rahmen der Beteiligungsverfahren abgegeben worden sind. Die Abwägungsvorschläge sind unter "Beschlussvorschlag" in der Rubrik "Abschließende Prüfung der Stellungnahmen" zusammengefasst.
- Anlage 3 enthält die Stellungnahmen im Original.

Für Beschlüsse, die im Ergebnis zur einer Änderung oder Ergänzung des Planentwurfs führen, gilt: Wird der Planentwurf nach den Verfahren nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB geändert oder ergänzt, ist er erneut auszulegen und sind die Stellungnahmen erneut einzuholen (§ 4a (3) BauGB), soweit sich aus der Bewertung und Abwägung der Stellungnahmen in Anlage 2 nicht etwas anderes ergibt.

b) Satzungsbeschluss

Die **Außenbereichssatzung** ist als Anlage 4 beigefügt.

Abbildung 2: Außenbereichssatzung Nr. 1 – Legdener Straße -
(Planzeichnung, unmaßstäblich)

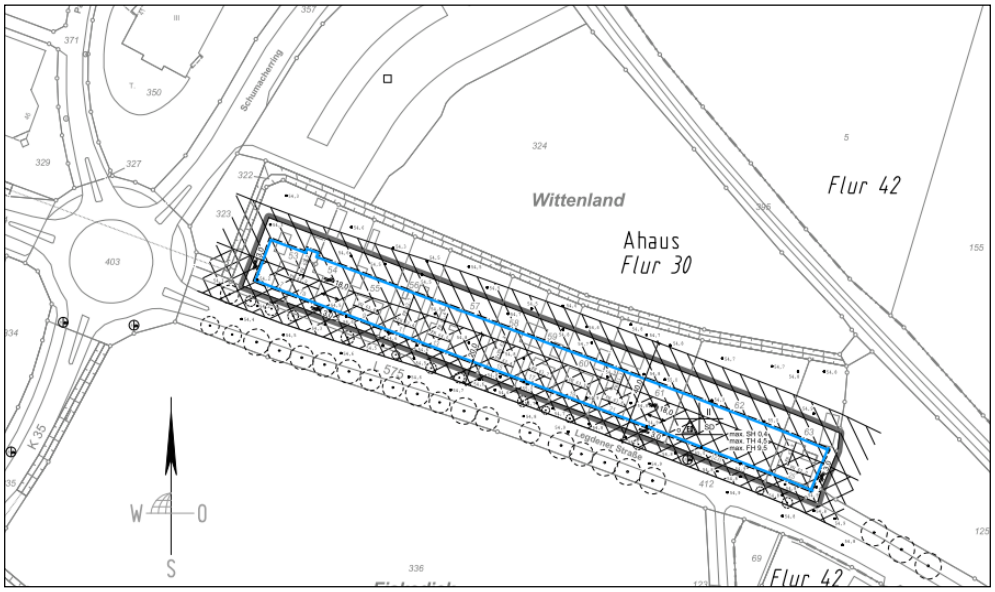

Quelle: Ingenieurbüro Schemmer Wülfing Otte, Borken

Die **Begründung** ist als Anlage 5 beigefügt.

Die Außenbereichssatzung wird mit der Begründung in der Sitzung vorgestellt und erläutert.

Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja ☒ Nein

- siehe Sitzungsvorlage V/2020/1379 –

Prüfung der Umwelt- und Klimarelevanz
- keine erheblichen Auswirkungen -

Anlagen

Anlage 01 - Übersicht Stellungnahmen (*)

Anlage 02 - Abschließende Prüfung der Stellungnahmen (*)

Anlage 03 - Stellungnahmen (*)

Anlage 04 - Außenbereichssatzung (*)

Anlage 05 - Begründung (*)

(*) Die Anlagen liegen zusätzlich im Fachbereich Stadtplanung während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme bereit.